

FAQ zur Online-Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz
Stand: 28.09.2017

GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

1. Wofür ist eine Gefährdungsbeurteilung notwendig?

Um berufliche Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind erkennen und vermeiden zu können, ist der Dienstherr bzw. Arbeitgeber, vor Ort vertreten durch die Schul-/Seminarleitung, gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Insbesondere Infektionskrankheiten wie z.B. Röteln können bei fehlender Immunität der Mutter zu schwerwiegenden Komplikationen beim ungeborenen Kind führen.

Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich u.a. aus dem Mutterschutzgesetz und der Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Rheinland-Pfalz (beide sind u.a. auf der Homepage des IfL zu finden).

2. Warum treffen viele Fragen der Gefährdungsbeurteilung auf meine Dienststelle nicht zu?

Die Online-Gefährdungsbeurteilung ist für alle Schwangeren im rheinland-pfälzischen Schuldienst konzipiert. Wir haben uns entschieden, für alle Bediensteten nur einen Fragebogen einzusetzen, da es viele Überschneidungen der Tätigkeiten in den einzelnen Schularten gibt und die Gefahr dann geringer ist, Gefährdungen zu übersehen und zu vergessen. Ein gemeinsamer Fragebogen für alle Schwangeren erfordert die Berücksichtigung z.T. sehr spezifischer Tätigkeitsbereiche. Sollten bestimmte Fragen/Gefährdungen an Ihrer Dienststelle keine Relevanz haben, geben Sie bitte an, dass die Gefährdung nicht vorliegt (i.d.R. durch Anklicken von „Nein“). Des Weiteren haben Sie am Ende der Online-Gefährdungsbeurteilung die Möglichkeit, weitere Gefährdungen in einem Freitextfeld zu vermerken.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Wer ist für die Gefährdungsbeurteilung zuständig?

Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber, vor Ort vertreten durch die Schulleitung der Stammschule oder die Seminarleitung, ist gesetzlich verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Einzelheiten bzw. Besonderheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Die Schwangere ist:	Die Gefährdungsbeurteilung wird durchgeführt von:
ausschließlich an Stammschule/Studienseminar tätig	Leitung der Stammdienststelle → Bei hauptamtlichen Fachleiterinnen sind auch etwaige Gefährdungen durch den Einsatz an der Schule zu berücksichtigen.
an mehreren Dienststellen tätig	Leitung der Stammdienststelle → Es sollten immer die größtmöglichen Gefährdungen erfasst werden. Auch wenn z.B. nur an einer Schule ein aggressives Kind ist, das zu Gefährdungen der Schwangeren führen kann, sollte die entsprechende Frage in der Gefährdungsbeurteilung bejaht werden. → Weitere Erläuterungen/Gefährdungen können am Ende der Online-Gefährdungsbeurteilung unter dem Punkt „Sonstige Gefährdungen“ mitgeteilt werden. → Bis zu drei Dienststellen können in der Online-Gefährdungsbeurteilung angegeben werden. Sollte es notwendig sein, mehr als drei Dienststellen in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, wenden Sie sich bitte an das Institut für Lehrgesundheit telefonisch (06131 / 88 44 8 -50) oder per EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de)
zu 100% an einer anderen Dienststelle tätig	Leitung der Abordnungsdienststelle → Die Stammdienststelle muss in der Gefährdungsbeurteilung angegeben werden
Schulleiterin	ADD
Seminarleiterin	Landesprüfungsamt
im Vorbereitungsdienst	Seminarleitung → Die Gefährdungen der Einsatzschule/n bzw. der Orte, an denen Vorbereitungskurse stattfinden, müssen berücksichtigt werden.

SPEICHERUNG DER DATEN UND DATENSCHUTZ

4. Was passiert mit den Daten und wie sind sie geschützt?

Der Datenschutz ist für sämtliche Angaben, die im Zuge der Online-Gefährdungsbeurteilung mitgeteilt werden, sichergestellt. Zudem werden die Angaben zu den Gefährdungen und dem Immunitätsstatus separat von den personenbezogenen Daten der Schwangeren (Name, Vorname, Geburtsdatum) auf die Server der Universitätsmedizin Mainz übermittelt und dort auch separat gespeichert. Diese Daten können nur vom Institut für Lehrgesundheit (IfL) namentlich zusammengeführt werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfL unterliegen der Schweigepflicht.

Eine positive Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz zum Vorgehen liegt vor.

5. Wie werden die Daten der Online-Gefährdungsbeurteilung und Kopien der Immunitätsnachweise an das IfL übermittelt?

Nach Beenden der Online-Gefährdungsbeurteilung werden die Daten der Schwangeren über eine sichere Übertragung an einen Server der Unimedizin übermittelt und von dort, ebenfalls über eine gesicherte Übertragung, an das IfL weitergegeben. Die Immunitätsnachweise sind dem IfL via EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de) zu zusenden. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail bietet keinen Datenschutz.

6. Ist eine Unterschrift auf der Online-Gefährdungsbeurteilung notwendig?

Nein, eine Unterschrift am Ende der Online-Gefährdungsbeurteilung ist weder technisch möglich noch notwendig. Sie müssen die Befragung am PC ausfüllen und am Ende digital ohne Unterschrift absenden.

VERFAHRENSFRAGEN

7. Muss eine Gefährdungsbeurteilung auch durchgeführt werden, wenn die Schwangere krankgeschrieben ist?

Ja, die Gefährdungsbeurteilung ist dennoch durchzuführen. Einerseits, weil die Schwangere in die Schule zurückkehren kann. Andererseits aber auch deshalb, weil von der gesetzlichen Verpflichtung keine Ausnahmen vorgesehen sind.

8. Muss eine Gefährdungsbeurteilung auch durchgeführt werden, wenn für die Schwangere bereits ein Beschäftigungsverbot besteht?

Die Gefährdungsbeurteilung ist dennoch durchzuführen, für den Fall, dass der Grund für das Beschäftigungsverbot entfällt und die Schwangere an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Aber auch deshalb, weil von der gesetzlichen Verpflichtung keine Ausnahmen vorgesehen sind.

9. Wie ist zu verfahren, wenn der Immunitätsstatus der Schwangeren nicht binnen 24 Stunden geklärt werden kann?

Die Gefährdungsbeurteilung ist dennoch in der genannten Frist durchzuführen und alle bereits verfügbaren Dokumente (Mutterpass, relevante Laborbefunde, Impfpass) sind dem IfL zu übermitteln.

Die erforderlichen Immunitätsstatus sind von der Schwangeren unverzüglich zu klären und dem IfL über die Leitung, die die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, mitzuteilen.

10. Welche Dokumente können als Nachweise für die Immunität gegen Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln und Windpocken eingereicht werden?

Als Nachweise können folgende Dokumente eingereicht werden:

- a. Mutterpass: Rötelnimmunität und falls vorhanden, weitere Seiten mit Antikörperbestimmungen.
- b. Impfpass: Am besten den kompletten Impfpass in Form einer gut lesbaren Kopie/Scan vorlegen. Insbesondere relevant sind die Seiten über die Impfungen gegen:
 - Masern, Mumps, Röteln
 - ggf. Windpocken
 - Grippe (Influenza)
 - Keuchhusten/Tetanus/Diphtherie
 - Hepatitis (bei pflegerischer Tätigkeit)
- c. Laborbefunde (z.B. vom Gesundheitsamt oder Gynäkologen)
- d. Briefe vom Gesundheitsamt, in denen die Immunitäten für die oben angegebenen Erkrankungen beurteilt werden.

Wurde der Immunitätsstatus bei der Einstellung der Schwangeren erhoben und dem IfL mitgeteilt, kann das IfL auf diese Daten zurückgreifen.

TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN UND FEHLERMELDUNGEN

11. Die Weiterleitung zur Online-Gefährdungsbeurteilung ist fehlgeschlagen?

Kopieren Sie diesen Link:

<https://limesurvey.unimedizin-mainz.de/index.php/312316?lang=de>

und fügen Sie ihn in die Adresszeile Ihres Browsers. Sollte die Website dennoch nicht aufgerufen werden können, wenden Sie sich bitte an das Institut für Lehrergesundheit telefonisch (06131 / 88 44 8 -50) oder per Email über EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de).

12. Sie möchten Kontakt zum IfL aufnehmen, z.B. wegen technischer Schwierigkeiten bei der Online-Gefährdungsbeurteilung oder weil Ihre Frage zur Online-Gefährdungsbeurteilung nicht in den FAQ enthalten ist?

Fragen Sie uns - wir helfen gerne weiter! Sie können sich Mo-Do von 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 08:00 bis 13:00 Uhr telefonisch (06131 / 88 44 8 -50) oder per Email über EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de) an das IfL wenden.

13. Was bedeutet die Meldung, dass JavaScript deaktiviert ist?

Grundsätzlich ist die Online-Gefährdungsbeurteilung über alle Browser erreichbar und auch ohne JavaScript durchführbar. JavaScript erleichtert lediglich die Anwendung. In der Standardeinstellung der meisten Browser ist JavaScript aktiviert. Sollte JavaScript deaktiviert sein, steht in der Regel eine bewusste Entscheidung des Administrators dahinter.

Wenn JavaScript deaktiviert ist, können Sie trotzdem mit der Online-Gefährdungsbeurteilung fortfahren:

In diesem Fall kann es jedoch sein, dass einige Darstellungen verschoben sind. Am Ende der Online-Gefährdungsbeurteilung öffnet sich das Fenster für die persönlichen Daten der Schwangeren nicht automatisch. Sie müssen das Fenster öffnen und außerdem an dieser Stelle einen vom System vorgegebenen Code manuell in das Klardatenformular übertragen (bei aktiviertem JavaScript erfolgt dies automatisch). Hierzu werden Sie an entsprechender Stelle durch Hinweise angeleitet.

14. Wie muss ich vorgehen, wenn eine Fehlermeldung erscheint, dass das Sicherheitszertifikat oder die Website („Limesurvey“) nicht vertrauenswürdig ist?

Je nachdem, welchen Browser Sie benutzen und welche Sicherheitseinstellungen vorhanden sind, kann es zu dieser oder ähnlichen Fehlermeldungen kommen. Sofern Sie Verlinkungen auf der Homepage des Instituts für Lehrergesundheit folgen, können Sie die Navigation auf diese Seiten als vertrauenswürdig einstufen und zulassen.

15. Was muss ich machen, wenn die Online-Gefährdungsbeurteilung abgebrochen

wurde (z.B. durch Seitenabsturz, Ladefehler etc.)?

Sollten Sie bereits mit der Online-Gefährdungsbeurteilung begonnen haben, ist es nicht notwendig, die Umfrage von neuem zu beginnen. Um einen Zugang in die von Ihnen begonnene Gefährdungsbeurteilung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an das Institut für Lehrgesundheit. Sie erreichen uns telefonisch (06131/88 44 8 -50) oder per EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de).

16. Wie kann ich eine zwischengespeicherte Online-Gefährdungsbeurteilung aufrufen, wenn ich das zugehörige Passwort vergessen habe?

In diesem Fall kontaktieren Sie bitte das IfL telefonisch (06131/88 44 8 -50) oder per EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de). Es ist nicht notwendig, die Online-Gefährdungsbeurteilung von neuem zu beginnen.

17. Kann ich noch nachträglich Angaben korrigieren, auch wenn ich bereits die Gefährdungsbeurteilung abgeschickt habe?

In diesem Fall kontaktieren Sie bitte das IfL telefonisch (06131/88 44 8 -50) oder per EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de). Es ist nicht notwendig, die Online-Gefährdungsbeurteilung von neuem zu beginnen.